

Satzung

Auszug aus der Satzung

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Ziel des Vereins ist es, daran mitzuwirken, die Rheydter Innenstadt zu beleben, aufzuwerten und attraktiver zu gestalten. Dadurch soll die Anziehungskraft der Innenstadt Rheydt als Standort des Wohnens, Arbeitens, Einkaufens, der Freizeit und Kultur erhöht werden.

(2) Der Verein will in partnerschaftlichem Verhältnis mit allen, die dieses Ziel anstreben, zusammenarbeiten. Er möchte daran mitwirken, alle öffentlichen und privaten Aktivitäten, die auf dieses Ziel ausgerichtet sind, zu koordinieren.

(3) Außerdem will der Verein alle, die an der Förderung der Rheydter Innenstadt interessiert sind, wie z.B. Institutionen, Vereine, Verbände, Kammern, Initiativen sowie Bürgerinnen und Bürger, einladen, sich an diesem Prozess zu beteiligen und gemeinsam mit dem Verein Impulse zur Attraktivierung geben. Hierbei soll sich der Verein auf die Arbeit der bestehenden Vereinigungen stützen und mit ihnen zusammenarbeiten mit dem Ziel, Aktivitäten zu koordinieren und zu fördern. Darüber hinaus können zur Wahrnehmung seiner Ziele eigene Maßnahmen beschlossen und durchgeführt werden.

(4) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Imagefördernde Maßnahmen, auch in Zusammenarbeit mit der Stadt und bestehende Vereinigungen durch Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und entsprechende Werbemaßnahmen;
- Erhöhung der Attraktivität der Innenstadt Rheydt als Einkaufsstandort durch entsprechende Maßnahmen, insbesondere in Zusammenarbeit mit den Rheydter Händlergemeinschaften und einzelnen Kaufleuten;
- Förderung des kulturellen Lebens und der kulturellen Vereinigungen; Förderung der Attraktivitätssteigerung der Innenstadt unter anderem durch Unterstützung der Ansiedlung von Arbeitsstätten, Förderung des Wohnens in der Innenstadt;
- Wahrnehmung örtlicher Interessen gegenüber Behörden, Stadtrat, seinen Gremien und Bezirksvertretungen, Verbänden und Vereinigungen.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 13 Beirat

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vereins zu unterstützen und ihn in wichtigen Angelegenheiten zu beraten sowie Empfehlungen für die weitere Arbeit auszusprechen. Er ist bei wichtigen Vereinsangelegenheiten anzuhören.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestellt und abberufen.